



Gemeinde:  
**Dietikon**

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Mai 1996

**1445. Quartierplan Nr. 51 Bergstrasse, Dietikon**

Am 26. April 1996 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 51 Bergstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung vom 24. April 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Badenerstrasse S-3, im Osten durch die Bergstrasse sowie im Süden und Westen durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 5339 und 10133 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Stadt Dietikon.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Sanierung des Zufahrtsweges Kat.-Nr. 5134 bzw. neu Kat.-Nr. 11069, die Verlegung einer Hydrantenleitung sowie die Bereinigung der dinglichen und persönlichen Rechte beschränkt.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Zufahrtsweg und Hydrantenleitung), die Servitutenbereinigungen sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon am 26. Februar 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 51 Bergstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

fünf Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**